

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.245/0005-V/5/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4252
IHR ZEICHEN • BMASK-462.402/0008-VII/B/7/2011

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Aus gegebenem Anlass wird angeregt, einen einheitlichen Modus der gemäß Art. 12 Abs. 5 B-VG erforderlichen Bezeichnung von Grundsatzgesetzen und Grundsatzbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen einzuhalten, um die Rechtssicherheit und leichtere Lesbarkeit der Gesetze zu gewährleisten (vgl. §§ 15b, 15c Abs. 1a der im Entwurf vorliegenden Änderung des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes). Dies gilt umso mehr, als das LFBAG ohnehin mit „Grundsatzbestimmungen“ überschrieben ist und somit Art. 12 Abs. 5 B-VG entspricht, sodass es aus verfassungsrechtlicher Sicht ausreichend wäre unmittelbar anwendbares Bundesrecht zu bezeichnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes):

Zu Z 8 (§ 11h Abs. 1):

Der erste neu hinzukommende Satz sollte klar zum Ausdruck bringen, dass er sich – im Gegensatz zum bereits geltenden ersten Satz – nur auf Personen iSd. § 11 Abs. 1 Z 4 bezieht, zumal auch der in den Erläuterungen erwähnte § 8b Abs. 11 letzter Satz BAG nur diesen Personenkreis regeln dürfte.

Der Hinweis in den Erläuterungen, dass dem Abs. 1 ein (letzter) Satz angefügt werden soll, dürfte ein redaktionelles Versehen darstellen, denn der Gesetzesentwurf fügt zwei Sätze an.

Zu Z 10 (§ 15 Abs. 3 bis 8):

Es wird angeregt zu überprüfen, ob Personen, die ihr Studium an einer anderen Universität als der Universität für Bodenkultur abgelegt haben, nicht ebenfalls als fachlich geeignet anzusehen sind. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich des LFBAG könnten nach dem Zweck der Regelung etwa auch Personen als fachlich geeignet sein, die das Studium der Pferdewissenschaften an der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgelegt haben. Der Tatbestand könnte ähnlich konstruiert werden, wie es der Entwurf für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Schulen vorsieht. Unionsrechtliche Implikationen sind vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Zu § 12 (§ 15b):

Gemäß § 15b Abs. 5 kann die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates beim Gericht angefochten werden. Gegen diesen Rechtszug bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Das Berufsausbildungsrecht als solches ist aus historischer Sicht als Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie anzusehen. Anderes gilt für das

Ausbildungsrecht zu land- und forstwirtschaftlichen Berufen: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des B-VG enthielten einige Landarbeitsordnungen Berufsausbildungsvorschriften (siehe die Erläuterungen RV 350 BlgNR XIV. GP 4). Das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsrecht ist daher dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG zuzuordnen. Die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung obliegen den Ländern. Nach dem Grundsatz der Trennung der Vollzugsbereiche ist das Landarbeitsrecht durch Landesorgane zu vollziehen.

Im Landarbeitsrecht ist nun zwar verschiedentlich die Mitwirkung von Gerichten (Bundesorganen) vorgesehen (zB § 26c LAG, aufgeschobene Karenz; § 26f LAG, Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenz; §§ 26m ff LAG, Verfahren bei Teilzeitbeschäftigung; § 38a LAG, Verfahren bei Kündigung wegen Verhaltens bei Gefahr; § 39t LAG, Klage wegen Freistellung zum Zweck der Sterbebegleitung; § 210, Anfechtung von Kündigungen). Es erhebt sich jedoch die Frage, ob der Grundsatzgesetzgeber in Angelegenheiten des Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG schlechthin die Gerichtszuständigkeit vorsehen darf. In der Literatur wurde diese Frage vorerst verneint (*Jablonec*, Die Vollziehung des Landarbeitsrechtes durch Gerichte als verfassungsrechtliches Problem, DRdA 1982, 288 [297]; siehe auch die RV 7 BlgNR XVI. GP, die in § 92 des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit eine Verfassungsbestimmung enthielt, wonach Angelegenheiten des Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG in Vollziehung Bundessache sein sollten, wenn Gerichte über diese Angelegenheiten zu entscheiden hatten), schließlich aber mit der Begründung bejaht, dass die Landarbeitsordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel eine subsidiäre Anwendbarkeit des ABGB und damit auch die Zuständigkeit zur Vollziehung dieser Bestimmungen durch die Zivilgerichte vorsahen. Im „Umfang von ‚materiell‘ zivilrechtlichen Vorschriften“ sei mit Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG auch eine „Vollziehung durch Gerichte mitverfügt“ (*Jablonec*, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung, 1989, 205).

Bei der Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates ist fraglich, ob es sich noch „eine materiell zivilrechtliche Vorschrift“ handelt. Die Gerichtszuständigkeit in § 15b Abs. 5 könnte daher verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Dafür spricht, dass § 164 LAG für die Anfechtung von Wahlen zum Betriebsrat eine Zuständigkeit der Einigungskommission gemäß § 226 LAG vorsieht.

Es wird angeregt, die Zuständigkeit der Einigungskommission zur Entscheidung über Wahlanfechtungen auf die Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates zu erstrecken.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 6):

Es wird angeregt, die Wortfolge „, der in Verbindung ... zu stehen hat“ durch die Wortfolge „, der zugleich mit der Anmeldung oder Abänderung des Lehrvertrags zu stellen ist,“ zu ersetzen.

Zu Z 5 (§ 11d Abs. 3 bis 6):

Der Inhalt der Abs. 3 bis 6 steht in keinem thematischen Zusammenhang mit Ausbildungsinhalten. Die Abs. 3 bis 6 sollten entweder (unter Adaptierung der Überschrift) dem §§ 11a zugeordnet oder einem eigenen Paragraphen („Arbeitszeit“) vorbehalten werden.

Zu Z 6 (§ 11e):

Gemäß 25 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte in Abs. 1 Z 2 zwischen jeder der angeführten Alternativen das Wort „oder“ verwendet werden.

Zu Z 7 (§ 11g Abs. 1 bis 4):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „lauten“ „lautet“ heißen. Die Paragraphenbezeichnung „§ 11g“ (im vorgeschlagenen Normtext) sollte entfallen.

In Abs. 1 sollte es richtigerweise „von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ heißen. Gleiches gilt für § 15 Abs. 4 und § 15c Abs. 1.

Zu Abs. 3 wird angeregt, den zweiten Satz mit „Darin sind die ...“ zu beginnen.

Zu Z 8 (§ 11h Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung „§ 11h“ (im vorgeschlagenen Normtext) sollte entfallen.

Zu Z 9 (§ 12):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

9. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Vollendung des 21. Lebensjahres“ durch die Wortfolge „Vollendung des 20. Lebensjahres“ ersetzt.

In Abs. 4 sollte das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Zu Z 15 (§ 22 Abs. 6):

Im Sinne der Rechtssicherheit wird angeregt, Inkrafttretensbestimmungen für die Grundsatzbestimmungen sowie das unmittelbar anwendbare Bundesrecht vorzusehen.

Zu Art. 2 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984):Zu Z 1 (§ 130 Abs. 7):

Es sollte die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao1) verwendet werden.

Zu Z 2 (§ 130 Abs. 9):


Der Beistrich nach dem Wort „minderjährigen“ in Z 2 sollte entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

26. August 2011

Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	NwLoYfwf9g74eK1EMITPDGZMylftyYMrrjV/D5dFeQHnufWIkV7DOaeHW3yFIWOLmL4 Qq2U+grUiX5kSGVXq/hicdEWtBFUcAllhLLxrn9I38SC0swdLmfrZom5JqsWv8fgb vRX5oE/EmmsFBql+NT3puwulh6FjmY0h6rsE0=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-08-26T14:18:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	